

Jahressteuergesetz 2009 vom Bundesrat verabschiedet

19. Dezember 2008

Der Bundesrat hat dem vom Deutschen Bundestag am 28. November 2008 verabschiedeten Jahressteuergesetz 2009 zugestimmt. Daraus ergeben sich zahlreiche Änderungen für die Investmentfondsindustrie.

Die Einführung der Abgeltungsteuer unter der laufende Erträge und Veräußerungsgewinne gleichermassen besteuert werden erforderte nach Ansicht der Bundesregierung eine Überarbeitung der Regeln zum Investmentsteuerrecht.

Die vom Bundestag und nun vom Bundesrat verabschiedeten Änderungen des Investmentsteuergesetzes weichen erheblich von den vorherigen Entwürfen ab. Insbesondere die Berücksichtigung von Anleihen wurde wesentlich geändert.

Im Nachfolgenden geben wir einen Überblick zu den Auswirkungen der Einführung des Jahressteuergesetzes 2009.

Aufgrund der Komplexität beschränken wir uns auf die wesentlichen Aspekte.

Umfang und Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge

Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören, gemäß der verabschiedeten Fassung des Investmentsteuergesetzes, grundsätzlich sämtliche Kapitalerträge. Hierzu zählen neben den ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge) auch Veräußerungsgewinne. In einem zweiten Schritt werden Stillhalterprämien, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, aus Termingeschäften und aus Anleihen ausgenommen. Gewinne aus der Veräußerung von Anleihen werden jedoch nur unter näher bestimmten Voraussetzungen ausgenommen.

Ausgenommen werden insbesondere Kapitalforderungen mit Emissionsrendite, Aktien-, Wandel- und Umtauschanleihen, cum-erworbene Optionsanleihen, Gewinnobligationen und Fremdkapitalgenussrechte. Anleihen mit variabler Verzinsung werden nur ausgenommen, wenn ein Emissions-Disagio oder -Agio die in der sog. Disagiostaffel festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Entgegen den ursprünglichen Gesetzesentwürfen werden Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten, die den Kurs einer oder mehrerer Aktien oder eines veröffentlichten Aktienindex spiegelbildlich (1:1) nachvollziehen, nicht in die ausschüttungsgleichen Erträge einbezogen.

Aufgrund der vielfältigen Ausnahmen sind Gewinne aus der Veräußerung von Anleihen nur sehr eingeschränkt im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge zu berücksichtigen. Nicht ausgenommen sind insbesondere nicht auf Aktien bezogene Zertifikate und variabel verzinsliche Anleihen, mit einem über den in der sog. Disagiostaffel definierten Grenzen liegenden Emissions-Agio oder -Disagio.

Zukünftig sind angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio periodengerecht abzugrenzen und bei der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge zu berücksichtigen. Die Abgrenzung hat grundsätzlich nach der Emissionsrendite zu erfolgen. Ist diese nicht „leicht und eindeutig ermittelbar“, kommt die Marktrendite zur Anwendung. Ausgenommen sind Anleihen mit einem nur geringfügigen Agio bzw. Disagio, dem sogenannten „Feinabstimmungsabschlag“ (entsprechend der Disagiostaffel) und solche ohne Emissionsrendite (insbesondere variabel verzinsliche Anleihen).

Anpassung der Definition des Zwischengewinns

Entsprechend den o.g. Neuregelungen der ausschüttungsgleichen Erträge wurde auch eine Anpassung des Zwischengewinnbegriffs vorgenommen.

Insbesondere sind abgegrenzte Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio auch bei der Ermittlung des Zwischengewinns zu berücksichtigen.

Veröffentlichungsfrist für ausschüttende Investmentfonds

Ergeht der Ausschüttungsbeschluss innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nach Fondsgeschäftsjahresende, so beginnt die Frist zur Veröffentlichung der

Angaben i.S.d. § 5 InvStG am Beschlusstag der Ausschüttung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG). Erfolgt der Ausschüttungsbeschluss nicht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende, gilt der Investmentfonds steuerlich als thesaurierend, die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum Ende des Geschäftsjahres als zugeflossen.

Neuregelung im Hinblick auf den Steuerabzug auf den akkumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag

Bei der Rückgabe / Veräußerung ausländischer Investmentanteile, unterliegen die dem Anleger seit 1994 zugeflossenen und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem Kapitalertragsteuerabzug.

Ab 2009 ist auch bei einem Depotübertrag lediglich der während der Besitzzeit angewachsene Betrag der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem Steuerabzug zu unterwerfen. Bislang war bei einem Depotübertrag der Steuerabzug auf die gesamten akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge vorzunehmen.

Steuroptimierte Publikums-Geldmarktfonds

Für sogenannte steuroptimierte Geldmarktfonds wurden besondere Übergangsfristen zur Anwendung der Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne geschaffen. Als steuroptimierte Geldmarktfonds gelten Publikumsfonds, deren Anlagepolitik darauf ausgerichtet ist, eine Geldmarktrendite zu erzielen und bei denen die außerordentlichen Erträge (Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne) die ordentlichen Erträge (Zinsen), jeweils vor Aufwandsverrechnung und ohne Ertragsausgleich, übersteigen

Wurden Anteile an solchen Fonds nach dem 18. September 2008 erworben, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer. Für Anteile die vor dem 19. September 2008 erworben wurden und über den 10. Januar 2011 gehalten werden, wird ein fiktiver Verkauf zum 10. Januar 2011 mit gleichzeitiger Anschaffung fingiert. Somit unterliegen (nur) Wertzuwächse nach dem 10. Januar 2011 der Abgeltungsteuer.

Diese besonderen Regelungen für sogenannte steuroptimierte Geldmarktfonds gelten ausschließlich für Privatanleger, betriebliche Anleger und Körperschaften sind hiervon nicht betroffen.

Bestandsschutzregelungen für Fondanteile

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden die Bestandsschutzregeln für Fondsanteile aufgehoben. Danach unterlägen auch Gewinne aus der Veräußerung aller vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile der Abgeltungsteuer. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 hierzu ein Redaktionsversehen eingeräumt und angekündigt, die ursprüngliche Gesetzesfassung uneingeschränkt anzuwenden, sowie kurzfristig durch eine entsprechende Änderung des Investmentsteuergesetzes wieder gesetzlich vorzusehen.

Contact

For further information, please contact the following PricewaterhouseCoopers Luxembourg Tax expert:

Oliver Weber

Partner
+352 49 48 48- 5712

oliver.weber@lu.pwc.com

Laurent Garzino

Partner
+352 49 48 48- 3171

laurent.garzino@lu.pwc.com

Mathias Wasemann

Director
+352 49 48 48- 3215

m.wasemann@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2008 PricewaterhouseCoopers S.à r.l. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.